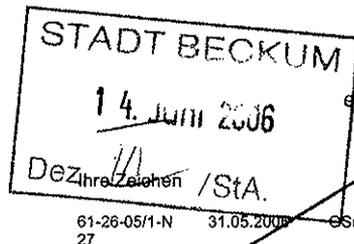


*For better building*

**per Telefax vorab**  
**02521 2955-329**

Stadt Beckum  
Stadtplanungsamt  
Herrn Sasse  
Weststraße 46  
59269 Beckum



Datum: 12.06.2006

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB für**  
**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Hundeübungsplatz“**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N27 „Industriegebiet Annastraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 31. Mai 2006 zu o.g. Betreff.

Mit Verwunderung müssen wir feststellen, dass die langfristigen Planungsgrundlagen, die im Landschaftsschutzgebiet und im Landschaftsplan Beckum für den betreffenden Raum festgelegt wurden und die darüber hinaus im Gesamtrekultivierungsplan der Stadt Beckum umfassenden Raum einnehmen, jetzt für die Einrichtung eines Hundeübungsplatzes in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster zu unseren Lasten aufgegeben werden sollen.

Nach Einsicht der öffentlich ausgelegten Planunterlagen, die Sie uns noch gesondert zustellen wollen, und nach erfolgter Rücksprache mit dem Verein für deutsche Schäferhunde erheben wir hiermit vorsorglich **EINSPRUCH** gegen das Vorhaben der Änderungen des FNP und des Bebauungsplanes, da wir unsere langfristigen Abgrabungsbereiche durch einen „öffentlichen Hundeübungsplatz“ beeinträchtigt sehen.

In geringer Entfernung zu dem jetzt geplanten öffentlichen Hundeübungsplatz befinden sich unsere langfristigen Abbaubereiche (insb. betroffen sind die Flst.Nrn 102, 103, 104, 105, 211 und weitere im Flur 316), die insb. seinerzeit als Altgrabungsflächen nach § 14 AbgrG angezeigt wurden und auch im Landschaftsplan Beckum als zum Abbau frei gegebene Flächen ausgewiesen wurden. Der spätere Rohstoffabbau auf diesen Grundstücken darf durch die aktuellen Planungen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere die später zu erwartenden abbaubedingten Einwirkungen (z. B. Lärm, Staub, Sprengerschütterungen) auf die jetzt zu überplanenden Grundstücke sind im Rahmen der aktuellen Planungen zu beachten (vgl. a. § 50 BImSchG). Dementsprechend darf die Überplanung der Flst.Nrn.

*For better building*

Seite 2

Brief vom: 12.06.2006

190, 191 keinerlei schutzbedürftige Nutzungen ermöglichen (auch nicht z. B. im Wege der Befreiung nach § 31 BauGB), die einem späteren Abbau entgegenstehen oder beeinträchtigen.

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass unseren Bedenken und Einwendungen durch entsprechende Festlegungen in den aktuellen Planungen und ggfs. ergänzende Immissionsduldungs-Grunddienstbarkeiten auf den Flst.Nrn. 190,191 zugunsten unserer Abbaubereiche abgeholfen werden kann, so dass wir uns bei Berücksichtigung unserer vorstehenden Forderungen eine Rücknahme des Einspruchs vorstellen können.

Welche Festlegungen im Einzelnen zum Schutz unserer Abbauflächen aus unserer Sicht erforderlich sind, kann derzeit noch nicht abschließend vorgebracht werden, da den jetzt öffentlich ausgelegten Planunterlagen noch kein Entwurf der textlichen Festlegungen und der Begründung der Planänderungen beigelegt waren.

Wir gehen davon aus, dass Sie als Stadt Beckum und der Hundeverein uns entsprechende Vorschläge unterbreiten können. Im Übrigen behalten wir uns vor, unsere Einwendungen im Rahmen der eigentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB weiter zu präzisieren.

Eine Kopie des Schreibens haben wir direkt an den Verein z. H. Herrn Rennau gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature line]

[Redacted signature line]

[Redacted signature block]